



**Stellungnahme von Bundeszahnärztekammer (BZÄK)
und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV)
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544
und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543
über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer
Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union**

BZÄK und KZBV nehmen zu dem vorgelegten Referentenentwurf Stellung, soweit dieser zahnärztliche Interessen betrifft.

Einleitend ist insoweit positiv festzustellen, dass die Verordnung (EU) 2023/1543 gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf einen effektiven Schutz für Daten von Berufsgeheimnisträgern vor dem Zugriff staatlicher Ermittlungsbehörden gewährt. Dieses Schutzniveau muss jedoch auch auf nationaler Ebene umfassend und unmissverständlich gewährleistet werden.

Zwar ging der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zu § 341 Abs. 2 SGB V im Regierungsentwurf des Patientendatenschutzgesetzes (PDSG, s. BT-Drucks. 19/18793, S. 113) noch davon aus, dass der Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO auch für die von einem Zeugnisverweigerungsberechtigten in die elektronische Patientenakte (ePA) eingestellten Daten gilt. Diese Aussage wurde jedoch weder in die finale Fassung des PDSG übernommen, noch lässt sich die zugrundeliegende Auffassung ohne Weiteres dem Wortlaut des § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 StPO entnehmen, der eine Beschlagnahme von auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) befindlichen Daten für unzulässig erklärt, obwohl sich diese entgegen der Voraussetzungen für den Beschlagnahmeschutz nach Halbs. 1 regelmäßig nicht im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten befindet (Regel-Ausnahmeverhältnis).

Ungeachtet dessen, dass § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 StPO mitunter für entsprechend auf die ePA für anwendbar erachtet wird, halten BZÄK und KZBV insoweit eine Klarstellung für unverzichtbar, wonach auch die in der ePA eingestellten Daten dem gleichen Beschlagnahmeschutz unterliegen wie die auf einer eGK befindlichen Daten. BZÄK und KZBV erachten daher nachfolgende Konkretisierung in § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 StPO für zwingend geboten (Änderungsvorschlag fett hervorgehoben):

§ 97 Abs. 2 StPO wird wie folgt gefasst:

„Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch **oder um eine elektronische Patientenakte nach § 341 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hinsichtlich der von einem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten eingestellten Daten.**“